Lizenziert für BG RCI.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

05.15

LASI baua: Basi

66. Jahrgang
Mai 2015
ISSN 2199-7330
1424

www.SISdigital.de

sicher ist sicher

Kommunikation für Sicherheitsbeauftragte
Von **Dr. Renate Mayer**
2015, 128 Seiten, € (D) 19,90
ISBN 978-3-503-15881-2
www.ESV.info/978-3-503-15881-2

Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen in der EU *238*

Betriebliche Gesundheitsförderung in KMU *242*

Arbeitsstättenrecht und Bauplanung *247*

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

© Copyright Erich Schmidt Verlag
587013053879

Lizenziert für BG RCI.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

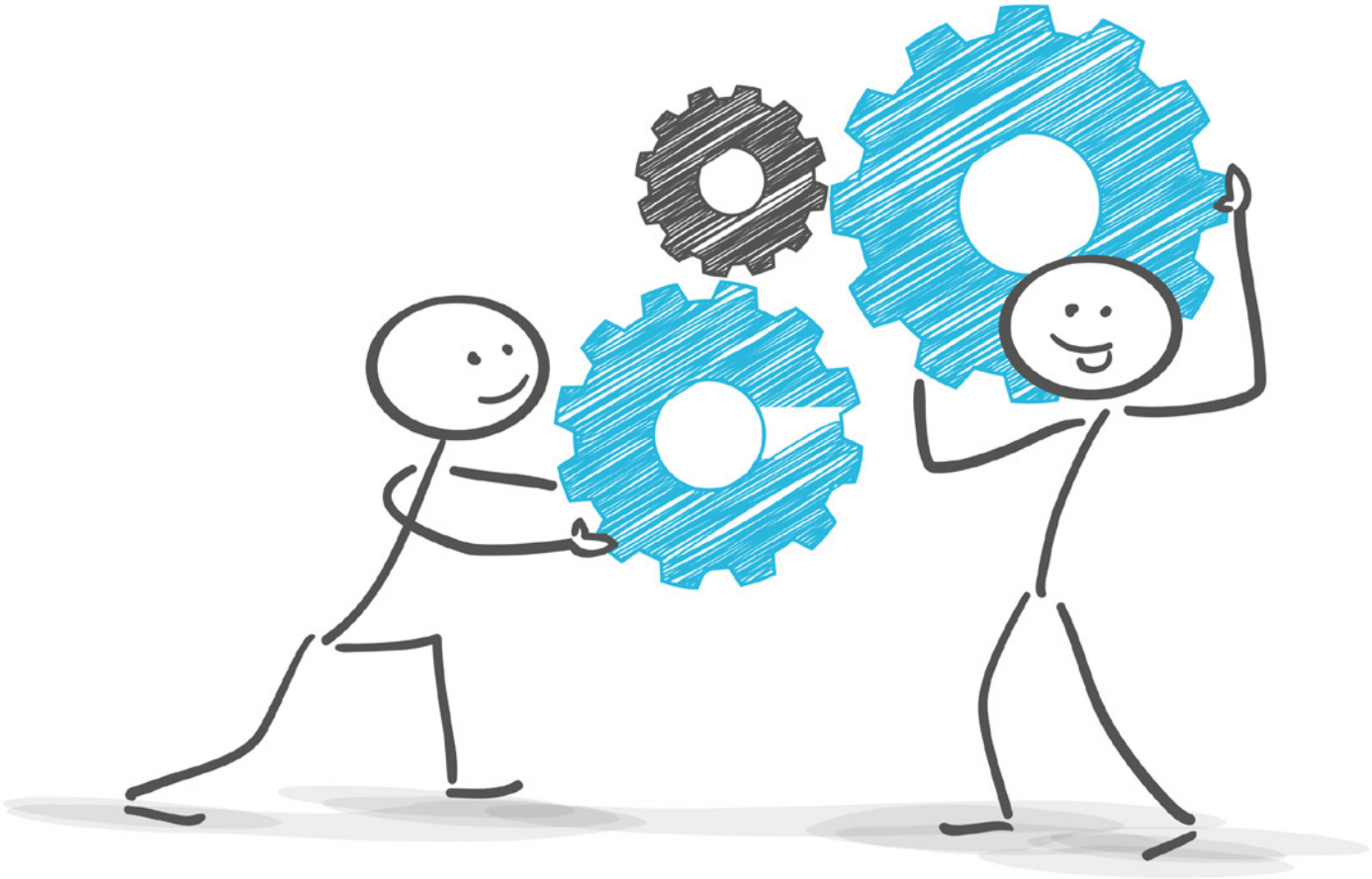

© Matthias Enter - Fotolia

THOMAS WILRICH

Der Unfall an der Pappkartonstanze

Teil 1: Schadensersatz des Maschinenherstellers und der Fachkraft für Arbeitssicherheit an die Berufsgenossenschaft nach Arbeitsunfall

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg hatte im Juni 2014 folgenden Fall zu entscheiden:

Sachverhalt:
Der Arbeitnehmer A geriet 2007 in die „Riffelwalze" einer Pappkartonstanze und verletzte sich schwer an der Hand – etwa ein Jahr später *„manifestierten sich die psychischen Belastungen in einem Suizid-Versuch"*. Die Maschine war aus dem Jahr 1974 und wurde *„zu einem unbekannten Zeitpunkt"* vom Hersteller H „überarbeitet" und CE-gekennzeichnet; sie entsprach aber wegen *„Fehlens gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsvorkehrungen nicht der Maschinenrichtlinie"*. Insbesondere hatte sie *„keine Lichtschranke, die bei einem Hineingreifen in die Walzen zu einer automatischen Abschaltung geführt hätte"* und *„der Notschalter der Maschine befand sich seitlich an der Maschine und konnte vom Geschädigten nicht erreicht werden"*.

Die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit F hatte zwei Wochen vor dem Unfall in einem *„Protokoll über eine arbeitssicherheitstechnische Begehung der Firma"* vermerkt: *„Bei der Begehung traten keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte auf"*. 2005 fertigte F eine *„Gefährdungsanalyse: In dieser umfangreichen Aufstellung* wird *auf die erhöhte Gefahr von unkontrollierten bewegten/rotierenden Teilen aufmerksam gemacht und auf die Einhaltung der Vorschriften (über sichere geprüfte Arbeitsmittel, Schutzeinrichtungen für Maschinen und Geräte, Unterweisungen jährlich und bei Bedarf, regelmäßige Prüfung sonstiger prüfbedürftiger Werkzeuge, Anlagen und Einrichtungen, regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln) hingewiesen"*.

Die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) verlangt die erbrachten Sozialversicherungsleistungen vom Hersteller H und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit F – nicht aber von A's Arbeitgeber, weil dieser *„auf die CE-Kennzeichnung der*

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015 - (http://www.sisdigital.de) 18.08.2015 - 09:39

Lizenziert für BG RCI.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Maschine vertraut und im Übrigen die ihm obliegenden Pflichten zur Organisation des Arbeitsschutzes vertraglich auf die Fachkraft delegiert habe".

Urteil:

> § 116 Sozialgesetzbuch (SGB) X über „Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige": „Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen".

Rechtsgrundlage für den Anspruch der BG ist § 116 SGB X. Durch einen gesetzlichen Forderungsübergang kann die Versicherung (hier die BG) den Schadensersatzanspruch des Geschädigten („ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens" – hier des A) gegen Schädiger (hier H und F) geltend machen (denn er „geht auf den Versicherungsträger über"). Diese Vorschrift folgt dem Grundprinzip, dass jeder Versicherer die erbrachten Versicherungsleistungen von verantwortlichen Schädigern zurückverlangen kann. Da der Arbeitgeber den Unfall mitzuverantworten hat, ist der Anspruch der klagenden BG gegen die Beklagten – den Hersteller (dazu I.) und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (dazu II.) – nach den Grundsätzen des „gestörten Gesamtschuldnerausgleiches" um ein Drittel zu kürzen (dazu III.).

I. Anspruch gegen den Hersteller

Das Urteil gegen den Hersteller ist äußerst knapp[1]. Es werden nur die einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem ProdHaftG zitiert. Die Pappkartonstanze ist wegen der Sicherheitsmängel fehlerhaft und das führt zur verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers H gemäß § 1 ProdHaftG[2]. Das Gericht hat das alles nicht detailliert begründet, weil H den Anspruch „anerkannt" hat[3].

II. Anspruch gegen die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit F *„haftet aufgrund der mangelhaften Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen als Fachkraft für Arbeitssicherheit* [dazu 1. und 2.] *nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter*" gegenüber dem Arbeitnehmer A seines Vertragspartners (dazu 3.). F hat den Unfall auch verursacht (dazu 4.). Dem A lastet das Gericht kein Mitverschulden an (dazu 5.). F ist schließlich nicht – was sonst bei Arbeitsunfällen häufig der Fall ist – haftungsprivilegiert und hat daher schon einfache und nicht erst grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (dazu 6.).

1. Pflichtverletzung

> § 280 Abs. 1 BGB über „Schadensersatz wegen Pflichtverletzung" lautet: „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat".

F hat vertraglich *„als Fachkraft für Arbeitssicherheit die eigenverantwortliche arbeitssicherheitstechnische Betreuung des Betriebs des Arbeitgebers und seiner Betriebsangehörigen in dem in § 6 ASiG[4] aufgeführten Umfang übernommen*" und i.S.d § 280 BGB *„hat der Beklagte diese Vertragspflichten in mehrfacher Hinsicht schuldhaft verletzt*":

- Erstens war *„die streitgegenständliche Pappkartonstanze augenscheinlich verkehrsunsicher*" und F hätte die Mängel *„unverzüglich dem Arbeitgeber mitteilen und auf sofortige Abhilfe hinwirken müssen. Stattdessen attestierte der Beklagte dem Arbeitgeber noch zwei Wochen vor dem Unfall, dass ‚keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte' aufgetreten seien*".
- Zweitens kam es – so die Zeugenaussage eines Kollegen des A – häufig vor, *„dass stark gekrümmte Kartonagen verarbeitet werden mussten, die dann von den Arbeitern mit der Hand niedergedrückt und so in den Einzugsschlitz der Stanze eingeführt wurden*" – aber *„dass der Beklagte die Maschinenarbeiter entsprechend seiner vertraglichen Verpflichtung gemäß § 6 Nr. 4 ASiG über die Unfallgefahren, die von der Maschine und deren Bedienung ausgehen, belehrt hätte, wird von ihm selbst nicht behauptet*".

Im erstinstanzlichen Urteil ergänzte dass LG Nürnberg-Fürth: Wenn die Fachkraft *„bei Überprüfung einer Betriebsanlage zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht Bestandteil seines Auftrages ist und er deswegen keine Verantwortung für deren Arbeitssicherheit übernehme will/kann, so hätte er dies der Arbeitgeberin entsprechend deutlich mitteilen müssen*". Hier wird die hohe Bedeutung der Vertragsgestaltung deutlich: Ein beratender Dienstleister muss über all das vollständig und richtig beraten, was im Vertrag als

[1] Ausführlicher zum Produkthaftungsrecht siehe Teil 2 dieses Falles in der sis Ausgabe Heft 6/2015.
[2] § 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) lautet: „Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen".
[3] § 307 Zivilprozessordnung (ZPO) über das „Anerkenntnis" lautet: „Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen".
[4] Der Vertrag und das OLG Nürnberg stellen nicht auf das Arbeitssicherheitsgesetz ab, sondern auf die BGV A6.

DER AUTOR

Dr. Thomas Wilrich
Rechtsanwalt Dr. Thomas Wilrich ist tätig in allen Fragen rund um die Themen Produktsicherheit, Produkt- und Instruktionshaftung und Arbeitsschutz einschließlich der entsprechenden Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung und Strafverteidigung. Er ist an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München zuständig für Wirtschafts-, Arbeitsrecht und Technikrecht und Fachbuchautor zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie Arbeitsschutzmanagement und Unfallversicherungsrecht
info@rechtsanwalt-wilrich.de
www.rechtsanwaltwilrich.de

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015 - (http://www.sisdigital.de) 18.08.2015 - 09:39

Lizenziert für BG RCI.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Beratungsumfang festgelegt ist; über andere Dinge muss er nicht beraten und informieren, aber er sollte darauf hinweisen, dass er das nicht tut, wenn es nicht – klipp und – klar ist, dass sich der Beratungsvertrag darauf nicht bezieht[5].

2. Verschulden = Fahrlässigkeit

> § 276 BGB über „Verantwortlichkeit des Schuldners" lautet: „Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten" – „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt".

F hat auch schuldhaft – nämlich fahrlässig – gehandelt. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB). Im Vertragsrecht gilt im Rahmen der allgemeinen Schadensersatzvorschrift § 280 BGB eine Beweislastumkehr: der Pflichtverletzer muss beweisen, dass er *nicht* schuldhaft gehandelt hat.
Die Mängel hätten nach Ansicht des Gerichts dem *„Beklagten bei verantwortlicher Erfüllung seiner Aufgaben als Fachkraft für Arbeitssicherheit auffallen müssen"*. F kann sich insbesondere *„nicht damit entlasten, dass er im Jahr 2005 eine Gefährdungsanalyse erstellt hatte. Der dort enthaltene allgemeine Hinweis auf eine erhöhte Gefährdung beim Umgang mit unkontrolliert bewegten/rotierenden Teilen, ohne Hinweis auf konkrete Sicherheitsmängel und ohne Vorschläge, wie die Sicherheit an den einzelnen Arbeitsplätzen verbessert werden könnte, stellt auch nicht ansatzweise eine Erfüllung der vertraglich übernommenen arbeitssicherheitstechnischen Verpflichtungen dar. Eine konkrete, insbesondere auf die Maschine bezogene Empfehlung zur Erhöhung der Sicherheit wird darin nicht ausgesprochen"*. Das LG Nürnberg-Fürth sagte im erstinstanzlichen Urteil etwas kürzer – aber sehr treffend – der *„nur pauschale Hinweis auf die Einhaltung von Vorschriften"* reiche nicht. F hat letztlich nur auf Gefahren aufmerksam gemacht, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit muss aber bei der betrieblichen Umsetzung von Gefahrvermeidungsmaßnahmen „beraten": Fachkräfte haben „die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen" und „Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken" (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 a ASiG).

Das LG ergänzte noch, die Fachkraft dürfe sich nicht auf die CE-Kennzeichnung verlassen, denn CE könne *„keine besonderes Verlässlichkeit zugeordnet werden. Es signalisiert weder Sicherheit noch Qualität eines Produkts, sondern stellt eine schlichte Behauptung des Herstellers dar"*. Eine Fachkraft darf sich bei Übernahme der Betreuung *„keinesfalls auf die in der Anbringung des CE-Kennzeichens liegende Aussage des Maschinenherstellers verlassen"*.

3. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

> § 311 Abs. 3 BGB: Ein Schuldverhältnis „kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt".

Verletzt ist nicht der Vertragspartner des F, sondern ein Arbeitnehmer des Vertragspartners – aber dieser Mitarbeiter (A) kann trotzdem vertragliche Schadensersatzansprüche haben, wenn der Vertrag Schutzwirkung zu seinen Gunsten hat – das sind Verträge, in deren Schutzbereich am Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte einbezogen sind, so dass ihnen zwar keine primären Leistungsansprüche zustehen, aber Verhaltens- und Leistungspflichten im Verhältnis zu ihnen verletzt werden können – mit der Folge, dass sie bei Pflichtverletzung eigene vertragliche Schadensersatzansprüche haben können[6]. Das OLG Nürnberg begründet die Schutzwirkung von Verträgen mit Fachkräften für Arbeitssicherheit für Dritte im Sinne des § 313 Abs. 3 BGB so:

- Erstens ist F's **Beratungspflicht *„drittbezogen"***, denn es geht um die *„Betreuung der Betriebsangehörigen"*.
- Zweitens besteht im Verhältnis des F zu den Beschäftigten des Vertragspartners **Leistungsnähe**, denn *„der Geschädigte* [A] *kam als Beschäftigter des Arbeitgebers mit den vom Beklagten* [F] *auf ihre Arbeitssicherheit zu überprüfenden Maschinen im Betrieb des Arbeitgebers unmittelbar in Kontakt"*.
- Drittens besteht **Einbeziehungsinteresse**, denn *„der Arbeitgeber als Vertragspartner des Beklagten schuldete aufgrund des Arbeitsvertrages mit dem Geschädigten diesem auch Schutz und Fürsorge"*.
- Viertens sind die Beschäftigten auch **schutzbedürftig**, da ihnen *„aufgrund der Haftungsprivilegierung des § 104 Abs. 1 SGB VII* [siehe hierzu unten 6.] *kein gleichgerichteter vertraglicher Anspruch desselben Inhalts gegenüber dem Arbeitgeber oder einem Dritten zusteht"*.

Eine wichtige Fallgruppe der Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sind „Beratungsverträge mit Fachleuten"[7]. Ergebnis ist: *„Der Geschädigte* [A] *war deshalb in der Weise in die dem Beklagten* [F] *obliegenden Sorgfalts- und*

[5] Einen solchen Hinweis gegeben hatte die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Fall „Unfall am normwidrigen Klettergerüst", in: Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung (BPUVZ) Heft 9/2013.

[6] Jauernig/*Stadler*, Kommentar zum BGB, 15. Auflage 2014, § 328 Rn. 19.
[7] Jauernig/*Stadler*, Kommentar zum BGB, 15. Auflage 2014, § 328 Rn. 39.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015 - (http://www.sisdigital.de) 18.08.2015 - 09:39

Lizenziert für BG RCI.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Obhutspflicht hineinbezogen, dass der Geschädigte aus deren Verletzung eigene Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten herleiten kann".

4. Verursachung des Unfalls durch die Pflichtverletzung des F (Kausalität)

Haften kann nur, wer den Schaden verursacht hat. Verantwortlich sind hier neben dem F auch der Hersteller (dazu I.) und der Arbeitgeber (dazu III.). Aber „*die Verletzung der Vertragspflichten führte – als eine von mehreren kumulativen Ursachen – zu dem Arbeitsunfall des Geschädigten*": hier haben sich die „*Schadensbeiträge*" des Herstellers H und von F „*auf dem Wege zur Schadensentstehung lediglich addiert und ihre eigene Bedeutung behalten*". Das Gericht „*ist davon überzeugt, dass der Arbeitgeber dann, wenn er von dem Beklagten auf die genannten Sicherheitsmängel aufmerksam gemacht worden wäre, umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet hätte und bis zur erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahmen den an der Maschine arbeitenden Beschäftigten ausdrücklich untersagt hätte, Kartons mit der Hand niederzudrücken und so in die Maschine einzuführen*".

5. Kein Mitverschulden des geschädigten Arbeitnehmers A

F behauptet, der Geschädigte A sei selbst für den Arbeitsunfall verantwortlich, weil er eine ausdrückliche Arbeitsanweisung seines Arbeitgebers missachtet habe, die von ihm in die Stanze einzulegenden Kartons nicht händisch nach unten zu drücken.

> § 254 BGB: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist".

Das LG Nürnberg-Fürth vernahm einen Kollegen des A als Zeugen, der das nicht bestätigte. Es habe nur eine Anweisung gegeben, „*nicht in die Maschinen oder drehende Maschinenteile hineinzufassen*". Das OLG begründete ausführlicher das fehlende Mitverschulden des A gemäß § 254 BGB: Es „*war gängige Praxis, gewellte Kartonagen mit der Hand niederzudrücken und in die Stanze einzuführen. Eine ausdrückliche Anweisung, diese Vorgehensweise zu unterlassen, existierte nicht. Der generellen Anweisung, nicht in die Maschinen oder drehende Maschinenteile hineinzufassen, kann angesichts der anders gehandhabten (und von den Vorarbeitern des Betriebes offensichtlich tolerierten) Praxis im Umgang mit gewellten Kartonagen keine ausreichende Warn- oder Verbotswirkung beigemessen werden*". Daher ist es „*dem nicht Geschädigten anzulasten, wenn ihm sein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz an einer verkehrsunsicheren Maschine zuweist und dabei klare Anweisungen unterlässt, wie die Maschine auch bei Verwendung problematischer Werkstoffe zu bedienen ist*".

6. Kein Haftungsprivileg für F

F hatte argumentiert, er sei „haftungsprivilegiert". Die BG kann bei einem Schadensverursacher nicht schon bei einfacher Fahrlässigkeit gemäß § 116 SGB X, sondern erst bei grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen, wenn Geschädigter [A] und Schädiger [F]

- im selben Betrieb (§ 105 SGB VII) oder
- auf einer gemeinsamen Betriebsstätte (§ 106 Abs. 3 SGB VII) tätig sind.

> Auszug aus dem Sozialgesetzbuch SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zur **Haftungsprivilegierung der Versicherten:**
> - § 105: „Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben".
> - § 106 Abs. 3: „Verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte", gilt § 105 „für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander".

Diese Reduzierung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit wird „Haftungsprivileg" genannt. Dem F kommt dieses Privileg indes nicht zugute:

Erstens ist § 105 SGB VII nicht einschlägig – es geht „*bei der Tätigkeit des Beklagten nicht um eine betriebliche Tätigkeit eines Versicherten desselben Betriebs, sondern um die selbstständige, entgeltliche Tätigkeit einer nicht in die Betriebsorganisation eingebundenen externen Fachkraft*". Daher: „Nicht haftungsbegünstigt sind Personen, die keine betriebliche Tätigkeit ausführen können, weil sie nicht ‚für' den Betrieb tätig werden, sondern bloß ‚in' ihm für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter" – etwa „im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen tätige Personen (zB Handwerker, Berater, Kundenbesucher)"[8].

Zweitens ist § 106 Abs. 3 SGB VII nicht einschlägig – F und A sind nicht auf einer gemeinsamen Betriebsstätte tätig. Voraussetzung hierfür wären „*betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen*". Letztlich geht es um eine „*Gefahrengemeinschaft der handelnden Personen im Sinne einer wechsel-*

[8] *Ricke*, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 82. Lieferung 2014, SGB VII § 105 Rn. 3 a.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015 - (http://www.sisdigital.de) 18.08.2015 - 09:39

Lizenziert für BG RCI.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

seitigen Gefährdungslage, wonach sich die Beteiligten aufgrund ihrer Tätigkeiten typischerweise ablaufbedingt in die Quere kommen. Eine solche Gefahrengemeinschaft kann nur bei einem zeitlichen und örtlichen Nebeneinander der Tätigkeiten entstehen". F war indes im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls nicht im Betrieb des Arbeitgebers. Die arbeitstechnische Begehung fand bereits zwei Wochen zuvor statt. „*Es fehlt somit bereits an dem zeitlichen und örtlichen Nebeneinander der Tätigkeiten des Geschädigten* [A] *und des Beklagten* [F] *in der maßgeblichen konkreten Unfallsituation*".

Nur als interne Fachkraft für Arbeitssicherheit wäre F gegenüber A haftungsprivilegiert gemäß § 105 SGB VII, denn dann wäre er – wie Kollegen – „Beschäftigter" und hätte den A als „Versicherten desselben Betriebs" verletzt. Das Gericht verweist zur Rechtfertigung der fehlenden Haftungsprivilegierung des F auch noch auf eine Vorschrift im Vertrag, wonach der F sich verpflichtete, „*eine Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit im Betrieb des Arbeitgebers abzuschließen, die auch Personenschäden mit einer Deckungssumme von € 5.200.000,00 umfasst*".

III. Anspruchskürzung wegen Arbeitgebermitverschulden

Der Arbeitgeber des geschädigten A ist – anders als F – haftungsprivilegiert gem. § 104 Abs. 1 SGB VII.

> § 104 Abs. 1 SGB VII lautet: „Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind … nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich … herbeigeführt haben".

Das LG Nürnberg-Fürth verneint in erster Instanz jedes Verschulden des Arbeitgebers (dazu 1.). Nach dem OLG Nürnberg hat der Arbeitgeber indes fahrlässig gehandelt (dazu 2.) und daher ist der Anspruch der BG gegen H und F im Wege des „gestörten Gesamtschuldnerausgleiches" um seinen Verantwortungsteil zu kürzen (dazu 3.).

1. Erstinstanzliches Urteil des LG Nürnberg-Fürth: kein Arbeitgeberverschulden

Das LG handelte das Mitverschulden der Arbeitgeberin noch mit folgendem Satz kurz ab: Auf die Auskunft der Fachkraft für Arbeitssicherheit, „*bei der Begehung traten keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte auf*", „*konnte und durfte sich die Arbeitgeberin auch verlassen, da sie gerade im Interesse der Arbeitssicherheit ihre diesbezüglichen Überwachungspflichten auf einen externen Dienstleister übertragen hatte*".

Das ist ein mildes Urteil. Einerseits ist es zwar richtig, dass man sich im Grundsatz auf die Einschätzung eines externen Fachberaters verlassen darf. Andererseits ist und bleibt der Arbeitgeber immer selbst verantwortlich. Nach dem OLG Nürnberg lag das Sicherheitsdefizit „*offen zutage*" und seine „*Erkennbarkeit*" bedürfe „*keiner Fachkenntnisse*" (siehe unten 2.a.). Das ist gerade die Situation, in der das Vertrauen erschüttert sein kann.

2. OLG Nürnberg: Pflichtverletzung und Verschulden des Arbeitgebers

Das OLG begründet Pflichtverletzung und Verschulden des Arbeitgebers mit § 3a ArbStättV: es „*gehört zu den Pflichten des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen*". Einschlägig ist aber die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), denn es geht nicht um die Arbeitsräume, sondern um die Unsicherheit einer Maschine – also eines Arbeitsmittels.

a. Sicherheitswidriges Arbeitsmittel und sicherheitswidrige Arbeitsweise

Das Sicherheitsdefizit – so das OLG – „*lag offen zutage*". Das begründet die Fahrlässigkeit – sie ist gegeben, wenn Pflichtverletzung und Unfall erkennbar und vermeidbar sind. „*Die Erkennbarkeit dieser Sicherheitsdefizite bedurfte keiner Fachkenntnisse*" – daher hat der Arbeitgeber fahrlässig gehandelt,

- weil er „*durch seine Betriebsorganisation dem Geschädigten einen Arbeitsplatz an einer Stanze mit erheblichen augenscheinlichen Sicherheitsdefiziten zugewiesen hat*" und
- weil er „*die in seinem Betrieb bestehende tatsächliche Praxis, gewellte Kartons regelmäßig mit der Hand niederzudrücken und in die unsichere Stanze einzuführen, nicht strikt unterbunden hat*".

b. Kein Vertrauen auf CE-Kennzeichnung

Der Arbeitgeber kann – so das OLG – trotz CE-Kennzeichnung nicht auf die Sicherheit der Maschine vertrauen: „*Bei dem CE-Zeichen handelt es sich um eine Eigenerklärung des Herstellers, die sich an die Verwaltungsbehörden richtet. Sie ist kein Qualitätszeichen, sondern eine Art Warenpass und signalisiert weder Sicherheit noch Qualität des Produkts*". Aus der CE-Kennzeichnung „*können daher hier keine den Arbeitgeber entlastende Folgerungen gezogen werden*". Dass die BG im Prozess anders – zugunsten des Arbeitgebers – argumentiert hat (siehe oben im Sachverhalt), ist eher taktisch zu verstehen: sie hatte sich entschieden, die Fachkraft für Arbeitssicherheit in Anspruch zu nehmen – und je geringer die Mitverantwortung des Arbeitgebers desto größer die Realisierungschance gegen F.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015 - (http://www.sisdigital.de) 18.08.2015 - 09:39

Lizenziert für BG RCI.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

c. Keine haftungsbefreiende Pflichtenübertragung auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Arbeitgeber *„konnte seine Verantwortung für die Sicherheit seiner Beschäftigten auch nicht mit haftungsbefreiender Wirkung auf den Beklagten als Fachkraft für Arbeitssicherheit übertragen"*, denn:

- Erstens gilt konkret in diesem Fall: *„Aufgaben oder Befugnisse zur eigenverantwortlichen Behebung sicherheitstechnischer Defizite oder gar ein Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber oder seinen Beschäftigten sind dem konkreten Vertrag nicht zu entnehmen"*.
- Zweitens gilt allgemein: *„Eine den Arbeitgeber exkulpierende Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit kann nicht erfolgen"*, da § 6 ASiG *„ausdrücklich die den Arbeitgeber lediglich unterstützende und beratende Funktion der Fachkraft für Arbeitssicherheit hervorhebt"*.

d. Keine grobe Fahrlässigkeit – und damit keine Haftung nach § 110 SGB VII

§ 110 Abs. 1 SGB VII regelt den **Rückgriff der Berufsgenossenschaften** bei den Verantwortlichen und lautet: „Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs".

Ob der Arbeitgeber grob fahrlässig gehandelt hat, diskutiert das Gericht nicht und verneint es daher. Bei grober Fahrlässigkeit wäre § 110 SGB VII einschlägig[9] – und die BG hätte dann trotz des Haftungsprivilegs auch beim Arbeitgeber Rückgriff nehmen können. § 116 SGB X lässt dagegen einfache Fahrlässigkeit ausreichen[10]. § 110 SGB VII sind nebeneinander § 116 SGB X anwendbar[11].

2. Rechtsfolge: gestörter Gesamtschuldnerausgleich

Ohne das Haftungsprivileg des § 104 SGB VII würde also auch der Arbeitgeber – wegen seiner Fahrlässigkeit (siehe oben III.1.) – gesamtschuldnerisch mit dem Hersteller und der Fachkraft für Arbeitssicherheit haften[12]. Da das wegen § 104 SGB VII für den Arbeitgeber nicht geht, *„hat der Ausgleich nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld in der Weise zu erfolgen, dass die Haftung der verbliebenen Haftpflichtigen* [H und F] *um den Verantwortungsteil des privilegierten Schädigers (hier also des Arbeitgebers) zu reduzieren ist. Die verbliebenen Haftpflichtigen sind in diesen Fällen in Höhe des Verantwortungsteils freigestellt, der auf den privilegierten Schädiger im Innenverhältnis entfiele, wenn man seine Haftungsprivilegierung hinweg denkt"*.

Das Mitverschulden des Arbeitgebers taxiert das OLG auf ein Drittel, denn er war es, der *„die tatsächlichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufe in seinem Betrieb von allen Unfallverantwortlichen am besten kannte und wusste (bzw. sich jedenfalls fahrlässig nicht darum gekümmert hat)"*, dass die Maschine fehlerhaft bedient wurde – und der Arbeitgeber hat diesen Zustand nicht abgestellt.

Aber zu Gunsten des Arbeitgebers ist zu berücksichtigen,

- dass er eine *„Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt hat und diese ihm noch kurz vor dem Unfall attestiert hatte, dass keine ‚arbeitssicherheitstechnischen Aspekte' festgestellt worden sind, wodurch der Arbeitgeber in seiner Nachlässigkeit bestärkt worden ist"* und
- dass H *„mit dem In-Verkehr-Bringen der unsicheren Maschine die primäre und entscheidende Ursache des späteren Unfalls gesetzt hat"*.

IV. Ergebnis

Da die hinter dem Hersteller stehende Betriebshaftpflichtversicherung schon € 73.000,– an die BG gezahlt hatte, waren von den zwei Dritteln, für die H und F von den gesamten erbrachten Sozialversicherungsleitungen verantwortlich sind, nicht mehr viel – nämlich nur noch € 8.000,– offen, zu denen H und F verurteilt wurden. Im Urteil wird aber auch noch *„festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin zwei Drittel der künftigen Aufwendungen aus dem Arbeitsunfall des A zu erstatten"*, denn *„ein Ende der Behandlung des A ist nicht abzusehen"*.

Mit einer weiteren Klage hat der geschädigte A den Hersteller und die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Schmerzensgeld in Anspruch genommen – siehe hierzu im nächsten Heft. ■

[9] Nur nach § 110 SGB VII und nicht § 116 SGB X vorgegangen war die BG im Fall: „Der Stromschlag am Bahnhof in Leipzig – Grob fahrlässiger Verstoß eines Obermonteurs gegen die BGV A3 ‚Elektrische Anlagen und Betriebsmittel' trotz Einhaltung einer Betriebsanweisung", in: sicher ist sicher (sis) Heft 6/2014.

[10] Nur nach § 116 SGB X gegen den Hersteller und nicht nach § 110 SGB VII gegen den Arbeitgeber vorgegangen war die BG im Fall „Der Reflex zum wertlosen Lappen in die normwidrig schnelle Klebemaschine Produkthaftung", in: sicher ist sicher (sis) Heft 2/2014.

[11] Nach beiden Vorschriften vorgegangen ist die BG im Fall „Der Unfall bei der Reinigung des Rollengangs – Praxisfall zu den Organisations- und Aufsichtspflichten bei Fremdfirmenbeauftragung", in: sicher ist sicher (sis) Heft 9/2013 – dort scheiterte die Klage gegen einen Vorarbeiter gemäß § 110 SGB VII indes, weil er nach Ansicht des OLG Rostock nicht grob, sondern nur einfach fahrlässig gehandelt hatte.

[12] § 421 BGB über „Gesamtschuldner" lautet: „Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet".

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015 - (http://www.sisdigital.de) 18.08.2015 - 09:39